

AGB

für Firmenveranstaltungen und Events

der Silvretta Montafon Holding GmbH und deren Tochter- und Konzerngesellschaften (nachfolgend kurz „SIMO“), Silvrettaplatz 1, 6780 Schruns

Die Silvretta Montafon Holding GmbH (SIMO) erbringt ihre Leistungen im Rahmen von Firmenveranstaltungen/Events ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Silvretta Montafon Holding GmbH und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1. Bezahlung

- 1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die angebotenen (oder vereinbarten) und weitere in Anspruch genommenen Leistungen jeweils geltenden Preise der SIMO zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkte oder über die SIMO beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der SIMO für den Kunden bezahlt werden.
- 1.2 Die SIMO ist berechtigt, neben den geschuldeten Leistungen gemäß Punkt 1.1 ein Serviceentgelt zu verrechnen, dessen Höhe 10 % der gemäß Punkt 1.1 geschuldeten Leistungen beträgt.
- 1.3 Darüber hinaus haftet der Kunde für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellten Speisen und Getränken sowie sonstige von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Dies gilt auch dann, wenn Gäste als „Selbstzahler“ eingebucht werden.
- 1.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern.
- 1.5 Die SIMO ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Schriftform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.6 Rechnungen der SIMO sind binnen sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

2. Rücktritt (Abbestellung, Stornierung)

- 2.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden vom mit der SIMO geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn die SIMO der Vertragsaufhebung schriftlich zustimmt. Ansonsten werden folgende Stornogebühren eingehoben:
 - Bei Stornierungen ab dem 30. Tag bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 10% der gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet.
 - Bei Stornierungen ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet.
 - Bei Stornierungen ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 80% der gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühren verrechnet.
- 2.2 Die Stornierung durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.3 Bei Stornierungen von Leistungen von Drittanbietern (etwa Hotels, Guides, Musik) gelten deren Rücktrittsbestimmungen.

3. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 3.1 Die Teilnehmerzahl muss der SIMO bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden.
- 3.2 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss der SIMO fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Die SIMO ist nur verpflichtet, über diese Toleranzgrenze hinaus Leistungen zu erbringen, sofern sie schriftlich zustimmt.
- 3.3 Wird die bekannt gegebene Teilnehmerzahl bei Veranstaltungsbeginn unterschritten, wird die SIMO ihre Leistungen, auf Grund des ansonsten frustrierten Aufwands, auf Basis der bekanntgegebenen Teilnehmerzahl verrechnen.
- 3.4 Verschieben sich die vereinbarten Beginn- oder Endzeiten der Veranstaltung und stimmt die SIMO diesen Abweichungen zu, so kann die SIMO die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die SIMO trifft ein Verschulden.

4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Grundsätzlich dürfen eigene Speisen und Getränke nicht zur Veranstaltung mitgebracht werden. In gewissen Fällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden, die in schriftlicher Form mit der SIMO zu erfolgen hat. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten an den Kunden verrechnet.

5. Haftung der Kunden für Schäden

- 5.1 Der Kunde haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern oder Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zuge der Veranstaltung Schäden am Gebäude und Inventar entstehen.
- 5.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der SIMO bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung. Für die durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der SIMO haftet der Kunde, soweit die SIMO diese nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten werden von der SIMO pauschal erfasst und verrechnet.
- 5.3 Störungen an den technischen oder sonstigen Einrichtungen, die von der SIMO zur Verfügung gestellt werden, werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die SIMO diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Der Kunde hält die SIMO für sämtliche Schäden nach 5.1 und 5.2 vollkommen schad- und klaglos.

6. Gewährleistung

Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Rücktritt von Verbrauchern

Von bereits abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde als Verbraucher nicht mehr zurücktreten (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG iVm § 3 Abs 3 Z 4 KSchG).

8. Höhere Gewalt

Sollten die Wetter- und Schneeverhältnisse, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt oder die Nichtinbetriebnahme der Bergbahnen und Skilifte oder sonstige Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dazu führen, dass die Dienstleistungen nicht erbracht werden können, ist die SIMO nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes. In diesen Fällen wird die SIMO bemüht sein, ein Ersatzprogramm zu bieten. Bereits geleistete Entgelte für Dienstleistungen aufgrund obiger Umstände werden nicht ersetzt.

*****Pandemie-Absicherung***** Sollte der Betrieb der Bergbahnen und Skilifte wegen außerordentlicher Zufälle oder wegen höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder Ähnlichem, zur Gänze eingestellt werden, hat der Kunde einen Anspruch auf aliquote Rückerstattung des geleisteten Preises, wenn alle Bergbahnen des Kartenverbundes den Betrieb eingestellt haben.

9. Versicherung der Kunden, Haftungsausschluss der SIMO

Kunden haben sich angemessen zu versichern. Die Haftung der Skischule oder der SIMO für fahrlässig zugefügte Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Die SIMO empfiehlt allen Kunden den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung vor Kursbeginn.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag gebenden Streitigkeiten gilt das örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht der SIMO als vereinbart. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 10.3 Nebenabreden zum Auftrag oder zu diesen AGB, sowie etwaige Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

